

# „... schlimmer wie bei die Russen!“

## Bombodrom in der Wittstocker Heide illegal

Remo Klinger

Inmitten der Mark Brandenburg, zwischen dem romantischen Rheinsberg, Wittstock und Neuruppin, wächst der Unmut gegen Pläne der Bundeswehr, das sog. „Stalinbombodrom“ als größten Bombenabwurfplatz Westeuropas zu betreiben. Nicht nur die regionalen Folgen wären verheerend – auch die Vorgehensweise der Bundeswehr hinterläßt bei vielen Beteiligten schon jetzt einen ebensolchen Eindruck. Mit Urteil vom 29. August 1996 stellte das Verwaltungsgericht (VG) Potsdam fest, daß die Nutzung des Platzes vor Durchführung eines Planungsverfahrens rechtswidrig ist.

Sowjetische Truppen okkupierten 1950 das letztlich 142 km<sup>2</sup> große Areal. Ein Zaun wurde gezogen, die BäuerInnen zum Verkauf gedrängt; einige erinnern sich noch heute an das Gefühl der Macht- und Chancenlosigkeit. Durch Brandrodungen wurde das bis dahin größte zusammenhängende Waldgebiet Nordbrandenburgs kurzerhand vernichtet. Die Region wurde Übungsgelände für Bombenabwürfe. Tag und Nacht donnerten Tiefflieger über Häuser und Höfe, hinzu kam die Nutzung als Schießplatz für Panzer und Artillerie. Nicht selten verfehlte die Munition ihr Ziel, landeten Granaten nahe an Häusern, Kinderspielflächen. Und dies vierzig Jahre lang. „Für uns ist der Krieg doch 1990 erst zu Ende gegangen“, klagt ein älterer Anwohner aus dem Dorf Schweinrich.

### Was man versprach – und was man tat

Mit dem Abzug der russischen Truppen kehrte erstmals Ruhe ein in die geschundene Heidelandschaft. Hoffnung auf eine zivile Nutzung machte sich breit. Zäune wurden abgebaut und Verbindungsstraßen zwischen den lange Zeit getrennten Dörfern wiederhergestellt. Auch die Bundeswehr erklärte 1992, kein Interesse an der Weiternutzung des Platzes zu haben.

Wirtschaftlich setzten die Menschen ihre Hoffnungen auf den Tourismus. Mit durch Fontane und Tucholsky gepriesenen Seenlandschaften war man reichlich gesegnet, die Nähe zu Berlin und Hamburg tat ein übriges, so daß InvestorInnen

schnell gefunden waren. Rehabilitationszentren und Kurkliniken sollten entstehen, auch Schloß Rheinsberg öffnete wieder für BesucherInnen.

1993 entsetzte die Bundeswehr mit der Vorstellung des Truppenübungsplatzkonzeptes. Dieses sah für die Wittstocker Heide nicht Feriengäste und Bauernhöfe, sondern ein kaum mehr vorstellbares Reservoir an militärischen Schreckensbildern vor: Bomben- und Raketenabwürfe, Artillerie, jährlich bis zu 36 000 Tiefflüge, Spitzenschallpegel von 112 dB(A) ... – Urlaub an der Front gefällig?

Und damit nicht genug: Ohne auch nur eine BürgermeisterIn anzuhören, begannen Truppen Ende 1993 das gesamte Gebiet bei Nacht und Nebel erneut abzusperrten, Schlagbäume auf bis dahin benutzten Straßen zu errichten und Schußwaffengebrauch bei Zuwiderhandlungen anzudrohen. „Schlimmer wie bei die Russen ...“, beschreibt ein Anwohner die Situation.

### Der Widerstand – und der Prozeß

Unverständnis beherrscht die Szenerie: Warum soll eine kleiner gewordene Bundeswehr plötzlich mehr Bombenabwurfplätze brauchen als zuvor? Und wo doch auch der äußere Feind nicht mehr da ist ... Und was ist mit den neuen Übungsplätzen in Kanada, von denen die Zeitung schreibt ...

Wieder die alte Ohnmacht. Aber auch die gleiche Chancenlosigkeit? Nicht zuletzt die Arroganz, mit der die Bundeswehr hier zu Werke ging, war es, die die Menschen auf die Straße, oder besser auf den Platz, trieb. Regelmäßig demonstrieren von nun an bis zu 5 000 Menschen gegen die Landbeschaffung der Bundeswehr (und das bei nur 50 000 Einwohnern in der Region) – der Begriff der „Protestwanderung“ war geboren. Ob „Woodstock für Wittstock“-Konzerte, Ostermärsche, Protest-Rave-Partys, die Besetzung bzw. Blockierung der Kreiskommandatur und des Territorialkommandos Ost der Bundeswehr, Aktionswochen, Protestcamps, ein antimilitaristischer Kongreß oder das heimliche Errichten von Mahnsäulen – getragen wurde dieser Widerstand zumeist von der Bürgerinitiative „FREIE HEIDE“,

die schon im Sommer 1993 von allen BürgermeisterInnen und vielen PfarlerInnen der umliegenden Gemeinden gegründet wurde.

Und damit nicht genug: Acht Gemeinden, der Landkreis Ostprignitz-Ruppin, eine Kirchgemeinde sowie sechs Privatpersonen klagten vor dem VG Potsdam. Sahn die



Gebietskörperschaften im wesentlichen ihr durch Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) geschütztes Selbstverwaltungsrecht verletzt, so rügten die Privatpersonen vornehmlich ihre Rechte aus Art. 14 (Eigentum) und Art. 2 Abs. 2 GG (Leben und Gesundheit). Die Bundeswehr hingegen beanspruchte einen Bestandsschutz aus der militärischen Nutzung der sowjetischen Streitkräfte auf der Grundlage von Art. 21 Einigungsvertrag (EV) i. V. m. Ziff. 12 der dazu ergangenen Protokollnotiz – ein pikantes Erbe.

Das Gericht bestätigte im wesentlichen die Rechtsauffassungen der Kläger: Danach ist es der Bundeswehr solange untersagt, das Gelände als Bombenabwurfplatz zu nutzen, wie sie kein förmliches Planungsverfahren auf der Grundlage des Landbeschaffungsgesetzes durchgeführt hat. Wenn überhaupt regelt Art. 21 EV hier nur die fiskalische Zuordnung der Fläche; der Nutzung als Übungsplatz fehle aber jedwede rechtliche Grundlage.

Das Urteil ist Brisant für die Bundeswehr: Zum einen gibt es in den östlichen Bundesländern eine Vielzahl von Übungsplätzen, deren Fortnutzung die Bundeswehr beansprucht. Zum anderen sind weitere Klagen nach Durchführung des geforderten Planungsverfahrens abzusehen. Spätestens dann stünde aber auch das die Bundeswehr übervorteilende Landbeschaffungsgesetz auf dem Prüfstand. Dessen Verfassungsmäßigkeit wird mittlerweile weithin bezweifelt.<sup>1</sup>

**Remo Klinger promoviert und arbeitet in einer Anwaltskanzlei in Berlin.**

#### Anmerkungen:

<sup>1</sup> Schaeffgen, Ute, Die Landbeschaffung für militärische Zwecke, 1993; Bundesverwaltungsgericht, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 1990, 260, 261.

FOR

Forum